

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom 22. Oktober 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 5 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹ erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

22. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 741.31

Anhang 5
(Art. 10b)

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

1. **Halter/Halterin**

Name/Firma: _____
Vorname: _____
Strasse/Nr.: _____
PLZ/Ort: _____

2. **Einzulösendes Fahrzeug**

Kontrollschild-Nr.: _____
Marke/Typ: _____
Fahrgestell-Nr.: _____
Stamm-Nr.: _____

3. Der Halter/die Halterin bestätigt, dass er/sie am ... bei der Motorhaftpflichtversicherung ... einen Versicherungsnachweis angefordert hat.

4. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am ... der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:

- a. Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder Prüfbericht (Formular 13.20 A);
- b. Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll;
- c. das amtliche Formular mit schriftlicher Zustimmung des Halters/der Halterin und der vom Eintrag begünstigten Person (z.B. Leasingfirma) bzw. rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse, wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 «Halterwechsel verboten» eingetragen ist;
- d. für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Konformitätsausweis (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000², SVAV) oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV).

Datum: _____ Unterschrift (Halter/in): _____

Hinweis: Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular ist nach Artikel 10b Absatz 1 der Verkehrsversicherungsverordnung in Fahrzeugen, welche vor der Erteilung des Fahrzeugausweises verwendet werden dürfen, mitzuführen. Die *vorläufige Verkehrsberechtigung* gilt für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Sie gilt nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

